

VERORDNUNG
über die Anbringung von Hausnummern
in der Stadt Friesoythe
vom 24. Juni 1977

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb I, Seite 89), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. Seite 535), sowie § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I, Seite 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I, Seite 2221, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 24. Juni 1977 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Stadt Friesoythe zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen.

§ 2

Die Kennzeichnungsform ist frei. Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachte Zahl müssen eine Mindesthöhe von 6 cm aufweisen. In jedem Falle müssen die Schilder und Zahlen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie müssen stets lesbar gehalten werden.

§ 3

Die Hausnummer ist an dem Haupteingang, in der Regel neben oder über dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer nur an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen und zwar dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Hausgrundstück von einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Einfriedigung sichtbar anzubringen und zwar in der Regel neben dem Eingang oder über dem Eingang. Bewohnte Hinter- oder Nebengebäude können mit zusätzlichen kleinen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets gekennzeichnet werden. In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 5

Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für Beschaffung und Anbringung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft

Friesoythe, den 25. Oktober 1977

Stadt Friesoythe

Cloppenburg
Bürgermeister

Schulte
stellv. Stadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Friesoythe, den 25. Oktober 1977

Stadt Friesoythe

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Schulte